



Steuerverwaltung  
Quellensteuer

Postfach  
3001 Bern  
+41 31 633 60 14  
qst.sv@be.ch  
www.taxme.ch

Standortadresse:  
Brünnenstrasse 66, 3018 Bern

# Gesetzesrevision der Quellensteuer

## Wichtigste Änderungen ab 01.01.2021

### 1. Abrechnung mit dem anspruchsberechtigten Kanton

Der **Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL)** muss die geschuldeten **Quellensteuern** direkt mit dem **anspruchsberechtigten Kanton** und nach dessen Weisungen und Tarifen **abrechnen** (Art. 38 StHG<sup>1</sup>). Es ist nicht mehr möglich, die Quellensteuerabrechnung für sämtliche quellensteuerpflichtigen Personen (qsP) über den Kanton des Sitzes oder der Betriebsstätte des SSL vorzunehmen. Als anspruchsberechtigter Kanton gilt grundsätzlich der Wohn- oder Wochenaufenthaltskanton der qsP. Ist diese im Ausland ansässig und verfügt über keinen Wochenaufenthaltort in der Schweiz, ist derjenige Kanton anspruchsberechtigt, in welchem der SSL seinen Sitz, seine tatsächliche Verwaltung oder seine Betriebsstätte hat. Bei Künstlerinnen und Künstlern, Sportlerinnen und Sportlern und Referentinnen und Referenten gilt weiterhin der Kanton als anspruchsberechtigt, in welchem der öffentliche Auftritt stattfindet. Damit die Quellensteuerabrechnungen korrekt zugewiesen werden können, die über das einheitliche Lohnmeldeverfahren (ELM-QST) an die kantonalen Steuerbehörden übermittelt werden, muss sich der SSL in allen relevanten Kantonen bei der zuständigen Steuerbehörde anmelden und eine SSL-Nummer verlangen.

### 2. Nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV)

Im Bereich der NOV sind mehrere Anpassungen vorgenommen worden:

- Bei in der Schweiz ansässigen qsP wird eine **obligatorische NOV** durchgeführt, wenn sie in einem Steuerjahr ein **Bruttoeinkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit** von **mindestens CHF 120 000** oder weitere **steuerbare Einkünfte von mindestens CHF 3 000** erzielen. Eine obligatorische NOV erfolgt auch, wenn ihr **steuerbares Vermögen** am Ende des Steuerjahres oder der Steuerperiode **mindestens CHF 150 000** beträgt (Art. 114a StG<sup>2</sup> i.V.m. Art. 7 QSV<sup>3</sup>; Art. 33a StHG). Die NOV gilt dann bis zum Ende der Quellensteuerpflicht.
- In der Schweiz ansässige **qsP können bis 31. März des Folgejahres einen Antrag auf NOV stellen** (Art. 114b StG; Art. 33b StHG). Wurde einmal ein Antrag gestellt, wird bis zum Ende der Quellen-

<sup>1</sup> Revidiertes Bundesgesetz vom 14.12.1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14)

<sup>2</sup> Revidiertes Steuergesetz des Kantons Bern vom 21.05.2000 (StG; BSG 661.11)

<sup>3</sup> Quellensteuerverordnung des Kantons Bern vom 16.09.2020 (QSV; BGS 661.711.1)

steuerpflicht eine obligatorische NOV durchgeführt. Ein Antrag kann nicht mehr zurückgezogen werden (Art. 8 QSV).

- **Im Ausland ansässige qsP** können für jede Steuerperiode **bis 31. März des Folgejahres** einen **Antrag auf NOV** stellen, **wenn der überwiegende Teil ihrer weltweiten Einkünfte in der Schweiz steuerbar** ist oder ihre **Situation mit derjenigen einer in der Schweiz ansässigen Person vergleichbar** ist (sog. Quasi-Ansässigkeit). Eine NOV ist zudem erforderlich, um **Abzüge geltend zu machen**, die in einem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen sind (Art. 123b StG und Art. 12 QSV; Art. 35a StHG).

In allen Fällen einer NOV gilt neu das **Stichtagsprinzip**. Die qsP wird für die gesamte Steuerperiode in demjenigen Kanton nachträglich ordentlich veranlagt, in welchem sie am Ende der Steuerperiode bzw. der Steuerpflicht ihren Wohnsitz oder Wochenaufenthalt hatte bzw. in welchem sie erwerbstätig war. Allfällige an andere Kantone überwiesene Quellensteuern werden an den Kanton überwiesen, welcher für die NOV zuständig ist (Art. 38a StHG).

Bei **in der Schweiz ansässigen Personen** wird für das gesamte Jahr und bis zum Ende der Quellensteuerpflicht **von Amtes wegen eine NOV** vorgenommen, wenn eine Person innerhalb einer Steuerperiode zunächst ordentlich besteuert wird und dann der Quellensteuer unterliegt (Art. 11 QSV).

### 3. Verbindliche Berechnungsmodelle

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat zusammen mit den Kantonen zwei Berechnungsmodelle ausgearbeitet. Es gibt einerseits das **Jahresmodell**, welches in den Kantonen Waadt, Genf, Wallis, Freiburg und Tessin zur Anwendung gelangt und andererseits das **Monatsmodell**, welches in den übrigen Kantonen gilt. Im **Kanton Bern** wird das **Monatsmodell** angewendet (Art. 4 QSV), welches grundsätzlich von einer monatlichen Steuerperiode ausgeht. Die monatlichen Bruttoeinkünfte entsprechen in der Regel dem satzbestimmenden Bruttolohn. Beim Jahresmodell werden die monatlich ausbezahlten Bruttoeinkünfte nach dem Satz quellenbesteuert, welcher dem Jahreseinkommen der Person entspricht. Die beiden Berechnungsmodelle werden im [Kreisschreiben Nr. 45 der ESTV über die Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens von Arbeitnehmern](#) (KS 45) detailliert beschrieben. Das Kreisschreiben umschreibt, welche Leistungen in welchem Umfang steuerbar sind und welcher Tarifcode unter welchen Voraussetzungen angewendet wird. Diese Vorgaben sind grundsätzlich für alle Kantone verbindlich. Besonderheiten können sich ergeben in Kantonen, welche spezielle Vereinbarungen zur Besteuerung von Grenzgängerinnen und Grenzgängern gemäss Doppelbesteuerungsabkommen mit den Nachbarstaaten berücksichtigen müssen.

Erfolgt die Quellensteuerabrechnung über eine von Swissdec zertifizierte Software (Richtlinien CH-Lohnstandard ELM), sind die jeweils gültigen Richtlinien von Swissdec massgebend für die Berechnung der abzuziehenden Quellensteuer ([www.swissdec.ch](http://www.swissdec.ch) > ERP-Hersteller > Richtlinien ELM).

### 4. Einheitliche Verwirkungsfrist

Ebenfalls harmonisiert wurde die Frist, wenn der Quellensteuerabzug korrigiert werden muss. Unterlaufen dem SSL Fehler bei der Festlegung des quellensteuerpflichtigen oder des satzbestimmenden Bruttolohns oder bei der Anwendung des Tarifcodes, kann er die erforderlichen **Korrekturen selber vornehmen**, sofern er diese **bis spätestens 31. März** des Folgejahres **den Steuerbehörden übermittelt**. Ist der SSL oder die qsP mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, kann er bzw. sie bis 31. März des Folgejahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Quellensteuerpflicht bzw. eine Neuberechnung der Quellensteuern oder eine NOV bei der zuständigen Steuerbehörde verlangen (Art. 187 StG; Art. 49 StHG).

## 5. Wegfall Tarifcode D / Neuer Tarifcode G

Der Tarifcode D (bzw. Tarifcode O bei deutschen Grenzgängerinnen und Grenzgängern) ist nicht mehr anwendbar auf Einkünften aus einem Nebenerwerb und auf Ersatzeinkünften, die direkt von einem Versicherer an die qsP ausgerichtet werden (Art. 114 StG i.V.m. Art. 3 QSV). Für Ersatzeinkünfte, die nicht über den SSL an die qsP ausbezahlt werden, gilt neu der Tarifcode G (bzw. Tarifcode Q bei deutschen Grenzgängern).

Geht eine qsP gleichzeitig mehreren Erwerbstätigkeiten nach bzw. bezieht sie Lohnzahlungen und/oder Ersatzeinkünfte von verschiedenen SSL (auch ausserhalb der Schweiz), ist das satzbestimmende Einkommen für jedes Arbeits- bzw. Versicherungsverhältnis wie folgt zu ermitteln:

1. Umrechnung der periodischen Leistungen auf den effektiven Gesamtbeschäftigungsgrad aller Erwerbstätigkeiten (inkl. Ersatzeinkünfte).

*Beispiel: Eine qsP mit zwei Arbeitsverhältnissen. Beiden SSL ist das jeweils andere Pensum bekannt.*

SSL	Pensum	Bruttolohn	satzbestimmend
X AG	50 %	CHF 4 500	CHF 8 100
Z GmbH	40 %	CHF 4 400	CHF 9 900

2. Umrechnung der periodischen Leistungen auf einen Beschäftigungsgrad von 100 Prozent, wenn der effektive Gesamtbeschäftigungsgrad durch den Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin nicht offengelegt wird.

*Beispiel: Eine qsP mit zwei Arbeitsverhältnissen. Beiden SSL ist das jeweils andere Pensum nicht bekannt.*

SSL	Pensum	Bruttolohn	satzbestimmend
X AG	50 %	CHF 4 500	CHF 9 000
Z GmbH	40 %	CHF 4 400	CHF 11 000

3. Umrechnung auf das tatsächliche Gesamtbruttoeinkommen, sofern die Einkünfte dem SSL bekannt sind bzw. bekannt gegeben werden (z. B. im Konzern oder bei mehreren Arbeitsverträgen beim gleichen SSL).

*Beispiel: Eine qsP mit zwei Arbeitsverhältnissen. Beiden SSL ist das effektive Bruttoeinkommen bekannt.*

SSL	Pensum	Bruttolohn	satzbestimmend
X AG	50 %	CHF 4 500	CHF 8 900
Z GmbH	40 %	CHF 4 400	CHF 8 900

4. Kann das Arbeitspensum einer Erwerbstätigkeit nicht bestimmt werden, gilt als satzbestimmendes Einkommen mindestens der im massgebenden Steuerjahr für die Berechnung des Tarifcodes C zu Grunde gelegte Betrag (sog. Medianwert, derzeit CHF 5 675 pro Monat [Stand 1.1.2021]). Bei Überschreiten des Medianwerts gilt der effektive Bruttolohn als satzbestimmendes Einkommen.

*Beispiel: Eine qsP mit zwei Arbeitsverhältnissen, eines davon eine nebenamtliche Tätigkeit ohne Pensum.*

SSL	Pensum	Bruttolohn	satzbestimmend
X AG	100 %	CHF 7 000	CHF 7 000
Z Verein	nicht bestimmbar	CHF 500	CHF 5 675

5. Ist der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin im Stunden- oder Tageslohn angestellt und wird ihm/ihr der Lohn nicht in Form einer monatlichen Zahlung ausgerichtet (insb. im Personalverleih), wird der vereinbarte Stundenlohn auf 180 Stunden (im Monatsmodell) bzw. 2 160 Stunden (im Jahresmodell) oder der vereinbarte Tageslohn auf 21,667 Tage (im Monatsmodell) bzw. 260 Tage (im Jahresmodell) umgerechnet.

*Beispiel: Eine qsP mit wöchentlicher Lohnzahlung im Personalverleih und Tätigkeit für verschiedene Einsatzbetriebe.*

Woche	Stunden- ansatz	Stunden	Bruttolohn	Faktor	satzbestimmend	Steuersatz	Quellensteuer
1. Woche	CHF 32	32	CHF 1 024	180	CHF 5 760	11.1 %	CHF 113.65
2. Woche	CHF 35	38	CHF 1 330	180	CHF 6 300	12.0 %	CHF 159.60
3. Woche	CHF 33	45	CHF 1 485	180	CHF 5 940	11.4 %	CHF 169.30
4. Woche	CHF 40	37	CHF 1 480	180	CHF 7 200	13.5 %	CHF 199.80
Total		152	CHF 5 319	180	CHF 6 299*		CHF 642.35

\* effektiver Bruttolohn geteilt durch Anzahl Stunden (CHF 5 319 / 152 = CHF 35) multipliziert mit 180 Stunden.

## 6. Erhöhung Gewinnungskostenabzug bei Künstlern

Im Ausland wohnhafte Künstlerinnen und Künstler können einen pauschalen Gewinnungskostenabzug in Höhe von 50 % der Bruttoeinkünfte geltend machen (Art. 117 Abs. 3 StG; Art. 36 Abs. 2 StHG). Der Abzug der effektiven Gewinnungskosten ist nicht mehr zulässig.

## 7. Tarife Kapitaleleistungen an im Ausland wohnhaften Personen

Ab 1. Januar 2021 gibt es für die Abrechnung von Kapitaleleistungen an Personen, welche im Zeitpunkt der Fälligkeit im Ausland ansässig sind, unterschiedliche Tarife für alleinstehende und verheiratete Personen. Die Unterscheidung ist nur für den Anteil der direkten Bundessteuer relevant. Für die Kantons- und Gemeindesteuer beträgt der Steuersatz weiterhin linear 7 Prozent der Bruttoleistung. Die Steuersätze inklusive Anteil direkte Bundessteuer werden in den Merkblättern [Q5](#) und [Q6](#) publiziert.